

Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat nach Artikel 281 des türkischen Strafgesetzbuches*

Faruk TURHAN**

Zusammenfassung

Der in Art. 281 des türkischen Strafgesetzbuches geregelte Straftatbestand von Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat ist eine Straftat gegen die Rechtspflege. Das Tatobjekt von Art. 281 sind die Beweismittel einer bereits begangenen Straftat. Deshalb muss eine Vortat begangen worden sein, denn die die Tathandlung betreffenden Beweise müssen zu einer Vortat gehören. Die Tathandlung von Art. 281 ist das Vernichten, Löschen, Verbergen, Verändern oder Beschädigen von Beweismitteln einer Straftat. Somit besteht die Tathandlung aus fünf verschiedenen Tatvariationen. Für die Tatbestandsmäßigkeit genügt die Erfüllung einer von fünf Tatvariationen.

Die Vortat kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Für die Beweismittelverdunkelung bedarf es dagegen des direkten Vorsatzes. Da der Täter die Tathandlungen von Art. 281 TrStGB mit dem Ziel begehen muss, die Aufdeckung bzw. Aufklärung der Wahrheit zu verhindern, genügt der bedingte Vorsatz nicht. Es reicht

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 24.08.2017.

** Professor Dr. für Straf- und Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Süleyman Demirel (Isparta/Türkei).

jedoch, dass der Täter mit dem genannten Ziel die Tathandlungen begeht. Somit ist die Tat vollendet, wenn der Täter mit der Absicht der Verhinderung der Aufklärung der Wahrheit die Tathandlung begeht, aber sein Ziel nicht erreicht.

Art. 281 Abs. 3 TrStGB enthält einen persönlichen Strafmilderungsgrund. Demnach wird die Strafe herabgesetzt, wenn der Täter die versteckten Beweismittel dem Gericht selbst übergibt, bevor wegen der betreffenden Straftat ein Urteil ergangen ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, muss Art. 281 Abs. 3 geändert werden. Demnach sollte die Ermöglichung der Beweismittelerlangung ausreichen, um den Straferlass zu gewähren.

Schlüsselwörter: Beweismittel, Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat, Vortat, Straftaten gegen die Justiz, Strafvereitelung

The Offence of the Suppression, Obfuscation and Alteration of the Criminal Evidences (TPC, Article 281)

Abstract

The offense of destruction, concealment or alteration of the evidence, which is a criminal offense regulated under Article 281 of the Turkish Criminal Code, is an offense against the administration of justice. The subject of this offense regulated under Article 281 is the evidence of a criminal offense which has been already committed. For this reason, for this particular offense to be committed, an already committed offence must be present. This offense can be committed by five different acts such as destruction, deletion, concealment, alteration or corruption of an evidence. The crime is completed by concluding one of these acts. Thus, the crime can be committed via five different acts.

The predicate offense can be committed deliberately or by negligence however, the offense of destruction, concealment or alteration of the evidence must be committed deliberately. The perpetrator should also commit the acts listed under article 281 of the Turkish Penal Code with the aim of concealing the truth. There is

no need for the perpetrator to succeed in concealing the evidence for this offence to be committed, only a certain intent to do so may suffice.

Article 281 subclause 3 of the Turkish Penal Code provides an effective remorse clause. Accordingly, the penalty is reduced if the perpetrator submits the hidden evidence to the court before the judgment is delivered. This provision is likely to lead to misunderstandings and wrong practices. For this reason, the law should be amended as follows: making sure the evidence obtained by judicial authorities should be sufficient to invoke the effective remorse clause rather than requiring the perpetrator to submit the evidence to the judicial authorities personally.

Keywords: Criminal evidence, destruction, concealment or alteration of the evidence, offenses against the administration of justice, harbouring an outlaw.

Suç Delillerini Yok Etme, Gizleme veya Değişirme Suçu (TCK md. 281)

Özet

Türk Ceza Kanunu md. 281’de düzenlenmiş olan suç delillerini yok etme, gizleme veya değiştirme suçu, adliye karşısında işlenen suçlardır. Md. 281’deki suçun konusunu, daha önceden işlenmiş olan bir suçun delilleri oluşturmaktadır. Bu nedenle daha önceden işlenmiş olan bir öncül suçun bulunması gerekmektedir. Bu suç, bir suçun delillerinin yok edilmesi, silinmesi, gizlenmesi, değiştirilmesi veya bozulması şeklinde seçimlik hareketlerle işlenebilmektedir. Söz konusu seçimlik hareketlerden birisinin işlenmesiyle suç tamamlanmıştır.

Öncül suçun kasten veya taksirle işlenmesi gerekir; ancak delilleri yok etme suçu doğrudan kastla işlenebilir. Çünkü fail, md. 281’de sayılan hareketleri gerçeğin ortaya çıkmasını engellemek amacıyla işlemelidir. Bu nedenle olası kast yeterli değildir. Ancak suçun oluşabilmesi için failin gerçeğin ortaya çıkmasını engellemek amacıyla hareket etmesi yeterli olup, amacına ulaşmış olması gerekli değildir.

Bu suçla ilgili olarak md. 281/3'te bir etkin pişmanlık hükmüne yer verilmiştir. Buna göre fail, suç nedeniyle hüküm verilmeden önce gizlenen delilleri mahkemeye teslim ederse hükmedilecek cezada indirim yapılacaktır. Bu düzenleme yanlış anlama ve uygulamalara yolaçacak niteliktedir. Bu nedenle etkin pişmanlıktan yararlanmak için delillerin mahkemeye teslimi şartı yerine, delillerin adli merciler tarafından elde edilmesini sağlamanın yeterli olacağı bir düzenleme yapılmalıdır.

Anahtar kelimeler: Suç delilleri, suç delillerini yok etme, gizleme veya değiştirme, adliyeye karşı suçlar, suçluyu kayırma suçu

I. Einführung

Der im alten türkischen Strafgesetzbuch (TrStGB von 1926) in Art. 296 geregelte Straftatbestand 'Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat' wurde mit wichtigen Änderungen im neuen Strafgesetzbuch von 2004 in Art. 281 neu geregelt. Neu ist dabei erstens, dass der Täter mit dem Ziel handeln muss, dass die Wahrheit nicht aufgedeckt wird. Zweitens enthält die neue Regelung keinen persönlichen Strafausschließungsgrund hinsichtlich der an der Straftat beteiligten Angehörigen. Drittens wurden neue strafbare Handlungsweisen eingefügt.

Die in kurzer Form als Strafvereitelung bzw. Begünstigung (kayırma) bezeichneten und in Art. 296 TrStGB von 1926 geregelten Straftaten¹ werden im neuen TrStG in drei Artikeln als drei verschiedene Straftaten geregelt: in Art. 281, der oben erwähnt wurde, in Art. 283 als Strafvereitelung und in Art. 284 als Nichtanzeige des Aufenthaltsorts eines flüchtigen Untersuchungshäftlings oder eines

¹ Zur früheren Regelung siehe Cumhur ŞAHİN, Türk Ceza Kanunu ve Tasarısında Suçlunun Kayırılması Suçları (Strafvereitelung im türkischen Strafgesetzbuch und im Entwurf eines Strafgesetzbuches), Türkiye Noterler Birliği Dergisi, Nr 102, 1999, S. 23ff.; Seçkin KOÇER, Suç Delillerini Yok Etme, Gizleme veya Değiştirme Suçu (Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat), Ankara 2011, S.15ff.

Strafgefangenen sowie des Verstecks von Beweismitteln.² Die neuen Regelungen bringen auch gewisse Konkurrenzprobleme mit sich, wenn es um das Subsumieren bestimmter Handlungen unter einen der Straftatbestände geht.

Was in Art. 281 TrStGB unter Strafe gestellt ist, entspricht im deutschen StGB grundsätzlich der Vorschrift der Strafvereitelung in § 258 StGB. Denn das Vernichten, Verstecken oder Verfälschen von Beweismitteln stellen die typischen Strafvereitelungshandlungen dar.³

TrStGB Art.281: Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat⁴

(1) Wer um die Aufdeckung (Ermittlung) der Wahrheit zu verhindern, die Beweismitteln einer Straftat vernichtet, löscht, verbirgt, verändert oder beschädigt, wird mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. Geht es um eine Straftat, die der Täter selbst begangen oder an der er beteiligt hat, so wird er nicht nach der Vorschrift dieses Absatzes bestraft.

(2) Wird diese Straftat von einem Amtsträger im Zusammenhang mit seiner Dienstpflicht begangen, so wird die zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht.

(3) Die Strafe desjenigen, der die verheimlichten Beweismittel dem Gericht übergibt, bevor wegen der betreffenden Straftat ein Urteil ergangen ist, wird um vier Fünftel herabgesetzt.

² Allen drei Straftatbeständen liegt die Verhinderung der Bestrafung des Täters oder des Vollzugs des verhängten Strafurteils sowie die Begünstigung des Täters zugrunde, was unter Strafvereitelung subsumiert werden kann.

³ Rudolf RENGIER, Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 13. Aufl., Verlag C. H. Beck München, München 2011, Randnummer (Rn.) 9; Rolf SCHMIDT/Klaus PRIBE, Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 12. Aufl., Verlag Rolf Schmidt 2013, Rn. 1100.

⁴ Für die deutsche Übersetzung des türkischen Strafgesetzbuches von 2005 siehe Silvia TELLENBACH, Das Türkische Strafgesetzbuch / Türk Ceza Kanunu (zitiert TELLENBACH, TrStGB von 2005), zweisprachige Ausgabe, Schriftenreihe des Max Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band G 118, Freiburg 2008. Die hier verwendete deutsche Übersetzung der türkischen Straftatbestände basieren grundsätzlich auf der Übersetzung von TELLENBACH.

II. Geschütztes Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut des Art. 281 TrStGB ist die Rechtspflege. Denn es handelt sich um eine Straftat gegen die Rechtspflege. Gemäß diesem Straftatbestand wird bestraft, wer Beweise beseitigt, um die Ermittlung bzw. Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern. Die Ermittlung der Wahrheit ist wiederum eines der Grundziele des Strafprozesses. Der Strafprozess hat das Ziel, die Wahrheit zu finden und ein faires Verfahren zu verwirklichen. Wenn die Verhaltensweisen des Beschuldigten die Ermittlung der Wahrheit erschweren, wird der Täter nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung verhaftet. Die Erschwerung der Ermittlung der Wahrheit wird als Verdunkelungsgefahr bezeichnet; sie liegt in den Fällen vor, in denen der Beschuldigte versucht, Beweismitteln zu vernichten, zu verändern, beiseitezuschaffen, zu unterdrücken oder zu fälschen. Somit schützt Art. 281 die Ermittlung der Wahrheit und stellt ein Verhalten unter Strafe, das durch die versuchte Entziehung von Beweismitteln eine Gefahr der Verdunklung der Straftat schafft. Den Tatbestand von Art. 281 kann man deshalb auch als "Beweismittelverdunkelung" bezeichnen. Mit dieser Bestimmung werden Handlungen, die das Vertrauen in die Rechtspflege und damit auch in die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens beschädigen, unter Strafe gestellt.⁵

III. Objektiver Tatbestand

1. Es muss eine Vortat vorliegen

Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat ist die Unterstützung eines Täters oder Beteiligten nach

⁵ Mahmut KOCA/İlhan ÜZÜLMEZ, Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler (Das türkische Strafrecht, Besonderer Teil), 2. Aufl., Ankara 2015, S. 935; Yener ÜNVER, Adliyyeye Karşı Suçlar (Straftaten gegen Justiz), 3. Aufl., Istanbul 2012, S.350; İzzet ÖZGENÇ, Suç Örgütleri (Kriminelle Vereinigungen), 6. Aufl., S. 143; Vesile Sonay EVİK, Suçluyu Kayırma Suçu (Begünstigung), Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Galatasaray), Prof. Dr. Köksal Bayraktar'a Armağan (Festschrift für Prof. Dr. Köksal Bayraktar), Band I, 2010, Heft I, S. 728.

der Tat. Das Tatobjekt von Art. 281 sind die Beweismittel einer bereits begangenen Straftat.⁶ Deshalb muss eine Vortat⁷ begangen worden sein, denn die Tathandlung betreffenden Beweise müssen zu einer Vortat gehören. Es ist deshalb wichtig, darzustellen, welche Tatbestandsmerkmale die Vortat aufweisen muss.⁸ Im Gesetzeswortlaut steht nichts näheres darüber, welche Merkmale die Vortat beinhalten muss. Es steht lediglich, dass der Täter “die Beweismittel einer Straftat vernichtet, löscht, verbirgt, verändert oder beschädigt”, “um die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern”.

a) Die Vortat muss eine nach den Strafgesetzen strafbare Tat sein

Wenn die Vortat nur ein Disziplinar delikt, eine Ordnungswidrigkeit oder eine nach dem Zivilgesetzbuch oder nach einem anderen Gesetz einen Schadensersatz erfordernde Tat darstellt, so fällt die Beseitigung von Beweisen nicht unter den Tatbestand des Art. 281.⁹ Hierzu wird ein Urteil des türkischen Kassationshofs (*Yargıtay*) mit Recht kritisiert, bei welchem der Täter eine bei einer Selbsttötung verwendete Tatpistole vernichtet hatte. Denn der Suizid stellt keine strafbare Vortat nach TrStGB dar. Der Kassationshof hatte hier die Strafbarkeit wegen Beweisvernichtung angenommen.¹⁰

⁶ So die amtliche Begründung zum Art. 281.

⁷ Auf türkisch: önsuç / öncül suç.

⁸ Vgl. Hierzu Walter STREE, in: Adolf Schönke / Horst Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 24. Aufl., München 1991, § 258, Rn. 3 ff.

⁹ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 936-937; ÖZGENÇ, S. 145; ÜNVER, S. 356.

¹⁰ Yargıtay 1. CD (Erster Strafsenat des Kassationshofs) vom 15.07.2008, 2007-2235 / 2008-5944: in: KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler S. 937 und dort in der Fussnote 46: In diesem Fall hatte der Täter jemandem seine Pistole, für welche er nach Waffengesetz keine Erlaubnis besaß, ausgeliehen. Der ausleihende Mann tötete sich später mit dieser Pistole. Es stand nicht im Raum, dass der Täter die Waffe mit dem Ziel ausgeliehen hatte, damit der andere Mann einen Suizid begeht, so dass eine Beihilfe ausscheiden musste. Da die Selbsttötung nach dem türkischen Strafgesetzbuch keine Straftat darstellt, war die Vernichtung der Tatwaffe auch nicht strafbar. Hier könnte sich der Täter nur wegen unerlaubten Waffenbesitzes strafbar gemacht haben.

b) Die Vortat muss eine bereits begangene Tat sein

Der strafbare Versuch und die strafbaren Vorbereitungshandlungen gelten auch als Vortat.¹¹ Somit ist es jedoch nicht notwendig, dass die Vortat vollendet wird. Es reicht, wenn der Vortäter unmittelbar zur Verwirklichung der Tathandlung angesetzt hat.¹² Die Feststellung, ob eine Beteiligung an der Vortat oder eine Beseitigung von Beweismitteln vorliegt, kann im Einzelfall problematisch sein. Die Unterscheidung bestimmt sich danach, ob sich die Hilfe bereits in der Vortat niederschlägt oder sich erst nach der Vortat auswirkt. Es stellt demnach eine Beihilfe dar, wenn der Täter hilft, um das Entstehen von Tatspuren zu verhindern, so z.B., wenn er dem Vortäter Handschuhe zwecks Vermeidung von Fingerabdrücken zur Verfügung stellt.¹³

c) Die Vortat muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangen worden sein

Hierzu wird nicht als notwendig angesehen, dass die Vortat schuldhaft begangen worden ist. Da der Straftatbestand von Art. 281 kein Erfolgsdelikt, sondern ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, muss der Täter nicht zwingend schuldhaft gehandelt haben.¹⁴ Im deutschen Recht ist dagegen die Strafvereitelung als Erfolgsdelikt geregelt. Deshalb muss im Falle der Strafvereitelung der Täter die Vortat schuldhaft begangen haben und es darf weder ein persönlicher Strafausschlussgrund noch ein Verfahrenshindernis vorliegen. Zur Zeit der Tat muss also ein staatlicher Strafanspruch bestehen.¹⁵

¹¹ STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 5.

¹² Siehe KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 938; EVİK, S. 728; ÖZGENÇ, S. 144; ÜNVER, S. 357. ÜNVER kritisiert die Regelung von Art. 281 hinsichtlich des Gesetzlichkeitgrundsatzes, weil im Gesetz bezüglich der Vortat nur "von einer Straftat" die Rede ist. Nach seiner Meinung sollte es ausdrücklich geregelt werden, dass die Vortat "eine versuchte oder vollendete Straftat" sein kann, um missbräuchliche oder fehlerhafte Anwendung zu vermeiden.

¹³ STREE, in: Schönke/Schröder, 24. Auflage, § 258, Rn.5

¹⁴ Vgl. bezüglich der Art. 283 trStGB EVİK, S. 734.

¹⁵ Zum deutschen Recht siehe STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 3;

Es ist problematisch, wenn das vernichtete Beweismittel der Vortat rechtswidrig ermittelt oder erlangt wurde, also wenn z.B. die vernichtete Blutprobe gesetzwidrig (ohne das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) entnommen wurde.¹⁶

d) Die Strafverfolgungshindernisse und Prozessvoraussetzungen

Es ist noch zu diskutieren, ob die objektiven Strafbarkeitsbedingungen und Strafprozessvoraussetzungen der Vortat vorliegen müssen. Nach einer Meinung in der Literatur muss die Vortat im Zeitpunkt der Verdunklungstat noch strafbar sein. Demnach darf der Täter der Beweismittelverdunklung nicht mehr bestraft werden, wenn im Zeitpunkt der Verdunklung die Vortat wegen Verfolgungsverjährung, Amnestie, Rücknahme der Strafanzeige oder Ablauf der Anzeigefrist, Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe oder wegen Täter-Opfer-Ausgleich nicht mehr geahndet werden kann.¹⁷ Wie im deutschen Recht dürfte der Vortäter nicht mehr bestraft werden, wenn der Bestrafung der Vortat zum Zeitpunkt der auf Verdunklung gerichteten Handlung ein endgültiges Verfolgungshindernis entgegensteht, wie etwa eine Amnestie oder Verjährung.¹⁸ Bei den Antragsdelikten bedarf es jedoch keines Strafantrages gegen den Vortäter, so dass die Verdunklungstat schon vor der Antragstellung verfolgt werden kann.¹⁹

SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1097. Nach § 258 StGB muss der Täter die Bestrafung des Täters oder Verhängung einer Massnahme gegen ihn verhindern. Dagegen muss der Täter im türkischen Recht die Straftat nur mit dem Ziel begehen, die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern.

¹⁶ Zu der Problematik im deutschen Recht siehe SCHMIDT/PRIEBE, Rn.1097.

¹⁷ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 917; ÖZGENÇ, s 145. ÜNVER kritisiert dagegen, dass im Gesetz keine klare Bestimmung hierzu vorgesehen ist. Im Hinblick auf Strafvereitelung nach Art. 283 vertritt EVİK, S. 734, die Meinung, dass die Strafverfolgungshindernisse bezüglich der Vortat nicht der Bestrafung wegen der Strafvereitelung entgegenstehe, denn bei der Strafvereitelung handele es sich um ein abstraktes Gefährungsdelikt.

¹⁸ STREE, in: Schönke/Schröder, Rn. 3; Volker KREY, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1 Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 6. Aufl., Stuttgart 1986, S. 216.

¹⁹ STREE, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 4.

2. Tatsubjekt

Täter der Verdunklung nach Art. 281 kann jedermann sein. Die Begehung der Tat durch einen Amtsträger im Zusammenhang mit seiner Dienstpflicht wird in Art. 281 Abs. 2 als Amtsdelikt bestraft und wegen der Amtsträgereigenschaft die Strafe erhöht. Im Gegensatz zum deutschen Recht (§ 258a) braucht der Amtsträger nicht zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder der Strafverfolgung berufen sein.²⁰ Deshalb kann jeder Amtsträger²¹ als Täter in Betracht kommen, welcher irgendeine Aufgabe in Bezug auf eine Straftat hat. Somit kommt z.B. ein Strafverteidiger als Täter in Betracht, wenn er die Beweise einer Straftat, bei welcher er die Verteidigung übernommen hat, beseitigt.²² Wie noch unten darzulegen ist, kommen hier als Täter in erster Linie die Beamten der Polizei und Gendarmerie sowie Staatsanwälte und Gutachter in Betracht. Jeder Amtsträger, welcher nach Art. 278 TrStGB im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit von der Begehung einer Straftat Kenntnis erlangt hat und diese bei der Staatsanwaltschaft nicht meldet, kommt als Täter in Frage, wenn er die Spuren der Straftat vernichtet, verbirgt oder verwischt. Genauso können auch Bedienstete der Gesundheitsberufe, wie Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen als Täter gemäß Art. 281 Abs. 2 bestraft werden, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Spuren einer begangenen Straftat stoßen und sie absichtlich vernichten, verbergen oder verändern, um die Ermittlung der Straftat zu verhindern.

²⁰ § 258a regelt die Strafvereitelung im Amt als qualifizierten Fall der von § 258 DStGB erfassten Tat. Im Falle der Verfolgungsvereitelung setzt Abs. 1 voraus, dass die Tat von jemandem begangen wird, der als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Massnahme berufen ist. Hierzu siehe, STREE, in Schönke/Schröder, § 258a Rn. 1, 3.

²¹ Amtsträger wird in Art. 6 ziemlich weit definiert. Demnach ist eine Person, die mit der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten betraut worden ist, Amtsträger im Sinne des TrStGB.

²² Siehe für dieses Beispiel, Osman YAŞAR/Hasan Tahsin GÖKCAN/Mustafa ARTUÇ, Türk Ceza Kanunu Şerhi, (Kommentar zum türkischen Strafgesetzbuch), Band IV, (Artikel 257-345), Ankara 2010, S. 8052.

Der Täter der Vortat kann auch der Täter des Straftatbestands von Art. 281 sein.²³ Im Gegensatz zu § 258 DStGB wird in Art. 281 TrStGB nicht gefordert, dass die Vortat durch jemand anderen begangen worden ist. Wer also die Beweise seiner eigenen Straftat beseitigt, handelt somit tatbestandsmäßig. Dass zu seinen Gunsten ein persönlicher Strafausschließungsgrund (Art. 281 Abs. 1 Satz 2) vorgesehen ist, schließt die Tatbestandsmäßigkeit nicht aus.²⁴ Diese Problematik wird unten noch diskutiert.

3. Tathandlungen

Die Tathandlung von Art. 281 ist das Vernichten (Beseitigen), Löschen, Verstecken (Verbergen), Verändern oder Beschädigen von Beweismitteln einer Straftat. Somit besteht die Tathandlung aus fünf verschiedenen Tatvariationen. Für die Tatbestandsmäßigkeit genügt die Erfüllung einer der fünf Tatvariationen.

Die Tathandlungen sind wahlweise begehbar (seçimlik hareketli suç). **Tatobjekt** ist das Beweismittel einer Vortat. Was unter Beweismitteln im Sinne von Art. 281 zu verstehen ist, wird nach der Strafprozessordnung zu bestimmen sein. In der Literatur wird vereinzelt die Meinung vertreten, dass Beweise und Spuren unterschiedlich seien und in Art. 281 nur von "Beweisen" (deliller) die Rede sei. Deshalb sei die Beseitigung von Spuren (iz / emare) nicht tatbestandsmäßig. Daher sollte hierzu der Begriff "Beweismittel" (ispat araçları) verwendet werden.²⁵ Mehrheitlich sieht die Literatur aber darin mit Recht kein Problem. Nach dem Strafprozessrecht sind Tatspuren genauso Beweismittel wie Tatmittel. Somit ist es nicht erforderlich, im Gesetztext ausdrücklich das Wort "Spuren" zu erwähnen.²⁶ Wie unten noch zu erklären ist, ist im

²³ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 935.

²⁴ Die in der Literatur vertretene Meinung, so ÜNVER, S. 351 oder YAŞAR/GÖKCAN/ARTUÇ, S. 8049, dass der Täter der Vortat nicht der Täter der in Art. 281 geregelten Verdunkelungstat sein kann, ist meines Erachtens nicht zutreffend. Denn Art. 281 Abs. 1 Satz 2 regelt nur einen Strafausschließungsgrund zugunsten des Vortäters.

²⁵ ÜNVER, S. 356.

²⁶ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 939; ÖZGENÇ, S. 145 dort Fussnote, 6; Ali

Gesetztext ausdrücklich von "Löschen von Beweisen" die Rede. In der Regel können nur die Tatspuren gelöscht werden. Somit beinhaltet der Begriff "Beweise" auch den Begriff "Spuren", so dass in dieser Arbeit der Begriff "Beweismittel" verwendet wird.

a) Das Vernichten von Beweismitteln

Unter Vernichten (yok etme) von Beweismitteln versteht man die völlige Zerstörung oder Beseitigung des materiellen Körpers eines Beweismittels. Als Beispiele für das Vernichten von Beweismitteln kann man nennen: Zerreißen oder Unlesbarmachen eines Aussageprotokolls von Beschuldigten, Angeklagten oder Zeugen oder eines Berichtes des gerichtlich bestellten Gutachters, das Kaputtmachen, Zerschlagen oder Verbrennen eines Urkundenbeweises oder einer CD oder Kassette, das Verbrennen eines beim Tatbegehung verwendeten Werkzeuges oder eines Tatmittels oder der Bekleidung.²⁷

Unter Vernichten versteht man auch die Beeinträchtigung der Beweiskraft eines Beweismittels. Deswegen fällt sowohl das ganze Vernichten als auch ein Teilvernichten darunter, wenn der Rest eines teilweise vernichteten Beweismittels keine Beweiskraft mehr hat. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass in Art. 281 sowohl die ganze als auch teilweise Vernichtung ausdrücklich geregelt werden müsste. Nach dieser Meinung ist nur die ganze Vernichtung geregelt, weil in Bezug auf eine Teilvernichtung nichts erwähnt wird.²⁸ Nach meiner Ansicht umfasst Art. 281 auch eine Teilvernichtung. Wenn eine Teilvernichtung eines Beweismittels die Beweiskraft vermindert oder verschmälert, gilt das als Beweismittelvernichtung.

Bei dem Verbrennen oder Zertrennen eines Leichnams liegt auch ein Beweismittelvernichten vor, weil dadurch die Autopsie des Leichnams erschwert und die Feststellung der Todesursache unmöglich gemacht oder erschwert wird.²⁹

Parlar/Muzaffer Hatipoğlu, Türk Ceza Kanunu Yorumu (Kommentar zum türkischen Strafgesetzbuch), 2. Aufl., Ankara 2007, S. 1899.

²⁷ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 795.

²⁸ ÜNVER, S. 354.

²⁹ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 940.

b) Löschen von Beweismitteln

Diese Tathandlung hat mit den schriftlichen Beweismitteln zu tun. Demnach versteht man unter der Tathandlung "löschen" (silmek) das vollständige oder teilweise Ausradieren von Schriften eines schriftlichen Beweismittels, so dass die Beweiskraft dadurch gefährdet wird, so z.B. Löschen oder Ausradieren eines Aussageprotokolls oder einer Urkunde.³⁰ Das Löschen elektronischer Daten fällt auch darunter. Das Entfernen von Fingerabdrücken kann man wohl ebenso als Vernichten von Beweismitteln verstehen.

Wenn der Täter die schriftlichen Beweisstücke verfälscht oder beschädigt, um die polizeilichen Ermittlungen zu verhindern, so kann das im Einzelfall den Tatbestand Löschen, Vernichten, oder Verändern von Beweismitteln verwirklichen. Es ändert nichts daran, wenn die gelöschten Dateien im Nachhinein durch technischen Einsatz wiederhergestellt werden.³¹

c) Verstecken von Beweismitteln

Unter Verstecken von Beweismitteln ist das Verbergen von Tatwerkzeugen (z.B. Tatwaffe), Tatobjekten (z.B. Betäubungsmittel) oder von anderen Gütern oder Sachen zu verstehen, die durch das Begehen der Tat entstanden sind. Der Täter will, dass die zuständigen Behörden diese Sachen nicht erlangen können, so z.B. indem er die Tatwaffe ins Meer wirft oder die Leiche versteckt.³²

Es stellt sich hier die Frage, wie es zu bewerten ist, wenn jemand einen Täter oder ein Opfer einer Straftat, der/das ein Tatwerkzeug bei sich trägt oder auf seinem Körper Tatspuren vorhanden sind, versteckt. Im Falle dass der Täter versteckt wird, kann sowohl der Tatbestand von Art. 281 als auch Art. 283 Abs. 1 erfüllt sein; in diesem Fall ist nach Art. 44 (Idealkonkurrenz) zu verfahren. Wenn aber das Tatopfer versteckt wird, damit die Verfolgungsbehörden z.B.

³⁰ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 940.

³¹ Zu diesbezüglichen Diskussionen siehe ÜNVER, S. 355-356.

³² KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 940

die Beweisspuren am Opfer nicht feststellen sollen, so kann nur der Tatbestand des Art. 281 erfüllt sein.³³

Der Tatbestand „Verstecken von Beweismitteln“ kann auch dadurch begangen werden, dass der Täter die durch die Vortat erlangte Sache oder andere Vermögenwerte nach der Tat versteckt. In diesem Fall wird der Tatbestand der Hehlerei nach Art. 165 nicht erfüllt,³⁴ denn in Art. 165 ist nicht von Verstecken, sondern von „Entgegennahme“ die Rede. Nach Art. 165 wird bestraft, wer eine Sache oder andere Vermögenwerte, die durch eine Vortat, an dem er nicht teilgenommen hat, erlangt worden sind, verkauft, übergibt, kauft oder „entgegennimmt“.

Das Verstecken von Beweismitteln kann nur durch aktives Tun begangen werden. Der Täter muss das Beweismittel einer Straftat, die durch einen anderen begangen worden ist, verstecken. Wer das Verstecken eines Beweismittels kennt und dies nicht der zuständigen Behörde mitteilt, macht sich deshalb nach Art. 284 Abs.2 strafbar, aber nicht nach Art. 281.³⁵ Wird der Leichnam des Getöteten begraben, wird der Tatbestand des Versteckens erfüllt. Wird dagegen der Leichnam ins Meer geworfen und durch die Fische aufgefressen, so wird der Tatbestand des Vernichtens von Beweismitteln verwirklicht.³⁶

d) Verändern von Beweismitteln

Unter dem Verändern (değiştirmek) von Beweismitteln versteht man das Vertauschen eines Beweismittels mit einem anderen, z.B. Vertauschen einer Tatwaffe mit den Fingerabdrücken des Täters mit einer anderen Waffe. Verändern bedeutet auch, ein Beweismittel

³³ Es kann vorkommen, dass die Eltern eines Kindes, welches Opfer eines Sexualdeliktes geworden ist, das Kind verstecken, damit die Tat nicht an die Öffentlichkeit kommt. Ob in solchen Fällen die Voraussetzungen eines entschuldigenden Notstands anzunehmen sind, ist diskutabel.

³⁴ ÖZGENÇ, S. 146; anderer Meinung, PARLAR/HATIPOĞLU, S. 1305.

³⁵ Vgl. hierzu KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 940; ÖZGENÇ, S. 147.

³⁶ ÖZGENÇ, S. 146.

durch bestimmte Handlungen zu verändern.³⁷ So z.B. die Veränderung der Motor- und Fahrgestellnummer eines gestohlenen Autos durch eine Person, die nicht am Diebstahl beteiligt war.³⁸ Diese Tathandlung kann mit den Tathandlungen Verstecken, Vernichten und Löschen konkurrieren.³⁹

e) Beschädigen⁴⁰

Die Tathandlung "Beschädigen" kann auch "Vernichten" oder, "Verändern" bedeuten. Um eine Verwechslung zu vermeiden, muss dieser Begriff einschränkend verstanden werden. Somit sollte unter "Beschädigen" die Gefährdung der Beweisfunktion eines Beweismittels verstanden werden, ohne das Beweismittel selbst zu vernichten, z.B. die Blutspuren am Tatort mit anderen Mitteln zu vermischen, um die Feststellung des Täters zu verhindern.⁴¹

4. Verteidigerhandeln hinsichtlich der Verdunkelung

Die im deutschen Recht vielfach diskutierte Strafvereitelung durch Strafverteidiger⁴² ist für das türkische Recht hinsichtlich des Vernichtens, Verbergens und Verändern von Beweismitteln ohne große Bedeutung, weil Art. 281 TrStGB nur einen kleinen Teil der Strafvereitelung regelt, die durch einen Strafverteidiger begangen werden könnte.

Wie im deutschen Recht ist auch im türkischen Recht ein Strafverteidiger ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.⁴³ Sein

³⁷ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 941.

³⁸ Yargıtay, 4. CD 19.10.2010, 21934/17064: KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 941, Fußnote 63.

³⁹ ÜNVER, S. 355.

⁴⁰ Bei der Übersetzung von TELLENBACH (TrStGB 2005) wird der Begriff "boz-mak" als "Zerstören" übersetzt. Der Begriff "Zerstören" hat auf Türkisch eher die Bedeutung "kırmak", "yıkamak", "tahrip etmek". Das Wort "Beschädigen" ist hierzu zutreffender.

⁴¹ Vgl. KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 941.

⁴² Siehe hierzu STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 20; SCHMIDT/PRIEBE, Rn.1107-1109.

⁴³ Zur Rechtsstellung des Verteidigers nach türkischem Recht s. Hamide ZAFER,

Beruf ist ein Vertrauensberuf, der ihn zur Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet.⁴⁴ In Bezug auf die Straftat der Verdunkelung darf ein Verteidiger belastende Beweismittel nicht beseitigen, verfälschen oder verfälschte Beweise bewusst benutzen und dadurch absichtlich zur Verdunkelung des Sachverhalts beitragen.⁴⁵

IV. Subjektiver Tatbestand

Die Vortat kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.⁴⁶ Für die Beweismittelverdunkelung bedarf es dagegen des direkten Vorsatzes. Da der Täter die Tathandlungen von Art. 281 TrStGB mit dem Ziel (amaç) begehen muss, die Aufdeckung bzw. Aufklärung der Wahrheit zu verhindern, genügt der bedingte Vorsatz nicht. Es reicht jedoch, dass der Täter mit dem genannten Ziel die Tathandlungen begeht. Somit ist die Tat vollendet, wenn der Täter mit der Absicht der Verhinderung der Aufklärung der Wahrheit die Tathandlung begeht, aber sein Ziel nicht erreicht.⁴⁷

In der türkischen Strafrechtsdogmatik wird in Abgrenzung zum generellen Vorsatz teilweise der Ausdruck des besonderen Vorsatzes benutzt, wenn der Täter mit einer speziellen Absicht (maksat) handelt.⁴⁸ Nach der neuen türkischen Strafrechtsdogmatik wird jedoch die im Tatbestand verlangte Absicht des Täters als ein vom Vorsatz getrenntes subjektives Tatbestandsmerkmal verstanden.⁴⁹ Bezüglich des Art. 281 wird die Meinung vertreten, dass die Absicht

Faile Yardım Suçu ve Müdafiiin Bu Suçtan Sorumluluğu (Strafvereitelung (Beihilfe) zugunsten des Täters und Strafbarkeit des Strafverteidigers wegen Strafvereitelung), Istanbul 2004, S. 294f..

⁴⁴ Siehe hierzu SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1107.

⁴⁵ SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1109; zum türkischen Recht siehe, ZAFER, S. 380 vd.

⁴⁶ ÖZGENÇ, S. 144; KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 937;

⁴⁷ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 941

⁴⁸ Vgl. hierzu Sabit Osman İSFEN, Das Schuldprinzip im Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Rechts, München 2008, S. 53.

⁴⁹ KOCA/ÜZÜLMEZ, Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler, 6. Aufl., Ankara 2013, S. 240 ff.

zur Verhinderung der Aufdeckung der Wahrheit sehr schwer nachzuweisen ist und deshalb hierzu nur einfacher Vorsatz ausreichen sollte.⁵⁰ Dies würde jedoch meines Erachtens die Strafbarkeit der Beweisverdunkelung unannehmbar erweitern und wäre mit dem Zweck dieser Bestimmung nicht vereinbar.

Das Ziel des Täters, die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern, bezieht sich nicht auf die Vortat. Deshalb genügt es, wenn der Täter hinsichtlich der Vortat bedingten Vorsatz hat. Somit reicht es aus, wenn sich der Täter, der eine Vortat für möglich hält, die Beweisverdunkelung im Falle der tatsächlich gegebenen Vortat als sicher eintretende Folge seines Handelns vorstellt. Von der Eigenschaft der Vortat braucht der Täter keine konkrete Vorstellung zu haben. Wer Vortäter ist, braucht er auch nicht zu wissen. Ein Irrtum über die Art der Vortat ist unbedenklich, vorausgesetzt, dass sich der Täter nur eine taugliche Vortat vorstellt.⁵¹

VI. Qualifizierte Fälle

Art. 281 Abs. 2 betrifft einen qualifizierten Fall zu Abs. 1. Der Tatbestand des Art. 281 Abs. 1 kann von jederman begangen werden. Der Täter von Art. 281 Abs. 2 kann dagegen nur ein Amtsträger sein. Die Amtsträgereigenschaft wirkt hier strafscharfend. Es liegt hier also ein Sonderdelikt vor, so dass es hinsichtlich des Teilnehmers, der keine Amtsträgereigenschaft innehat, Art. 40 Abs. 2 trStGB Anwendung findet. Nach Art. 40 Abs. 2 kann bei Sonderdelikten nur derjenige Täter sein, welcher die besonderen Tät ereigenschaften besitzt. Die sonstigen an der Begehung der Tat beteiligten Personen können nur als Anstifter oder Gehilfen verantwortlich gemacht werden. Somit kann ein Mittäter eines in Art. 281 Abs. 2 geregelten Tatbestandes, der kein Amsträger ist, nicht als Mittäter, sondern als Anstifter oder Gehilfe bestraft werden.

⁵⁰ ÜNVER, S. 358 ff. Auf S. 360 fordert ÜNVER jedoch einen Fahrlässigkeitstatbestand für Beweisverdunkelungstaten, vor allem für Handlungen von Kriminalbeamten, Staatsanwälten, Richtern sowie Gesundheitspersonal, die mit den Beweisen zu tun haben.

⁵¹ STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 23.

Die Amtsträgereigenschaft bestimmt sich nach Art. 6 Abs.1, c. Nach dieser Bestimmung ist derjenige Amtsträger, welcher mit der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten betraut ist. Alle Amtsträger, die mit den Beweismitteln einer Straftat dienstlich zu tun haben, können hierzu als Täter in Betracht kommen. In erster Linie ist an Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter zu denken.⁵²

Der Grund der erschwerenden Qualifikation des Grundtatbestands liegt darin, dass die Amtsträger die Beweise leichter als die anderen vernichten, verbergen oder verändern können. So wird der erschwerende Qualifikationstatbestand von Art. 281 Abs. 2 erfüllt, wenn der die Straftat ermittelnde Polizeibeamte die am Tatort befindlichen Tatspuren wie Haare, Haut oder Blut, verwischt oder entfernt. Genauso erfüllt ein Staatsanwalt den Tatbestand von Abs. 2, wenn er das in den Akten befindliche Aussageprotokoll vernichtet. Wie oben dargestellt wurde, sind Rechtsanwälte auch Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches. Somit erfüllt ein Strafverteidiger oder der Anwalt eines Nebenklägers den erschwerenden Tatbestand von Abs. 2, wenn er ein Beweismittel aus den Ermittlungsakten wegnimmt oder entfernt, um die Ermittlung der Wahrheit zu verhindern.⁵³

VI. Vollendung und Versuch

Die Tat ist vollendet, wenn der Tater eine oder mehrere der Tathandlungen (Vernichten, Löschen, Verbergen, Verändern oder Beschädigen) verwirklicht hat, so z.B. die Tatwaffe versteckt. Daran ändert sich nichts, wenn diese versteckte Tatwaffe im Nachhinein

⁵² Zu beachten ist jedoch, dass die Polizeibeamten nach dem Polizeigesetz eine Amtspflicht zum Einschreiten haben, wenn sie einer Straftat begegnen sind oder diese gesehen haben, auch wenn sie nicht im Dienst sind. So kann sich ein Polizeibeamter strafbar machen, wenn er nach Dienstschluss die Spuren einer Straftat verdunkelt (Zusatzartikel 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei - Polis Vazife ve Salahiyat Kanunu). Zum deutschen Recht siehe, SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1119.

⁵³ Vgl. hierzu KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 942-943.

durch die Ermittlungsbeamten wieder gefunden wird.⁵⁴ Der Versuch einer Verdunkelung ist strafbar. Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter unmittelbar zu Handlungen ansetzt, die zu einer Verdunkelung führen können.

VII. Täterschaft und Teilnahme

Zugunsten desjenigen, der die Vortat als Täter oder Teilnehmer begangen hat, gilt ein persönlicher Strafausschließungsgrund. Ansonsten richten sich Täterschaft und Teilnahme grundsätzlich nach allgemeinen Regeln. Wer bei der Beweisverdunkelung durch einen anderen nur mitwirkt, ist Teilnehmer. Wer dagegen einen anderen zum Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln bestimmt, gilt als Anstifter.⁵⁵ Stiftet dagegen der Vortäter den Täter an, die Beweismitteln der Vortat zu vernichten, löschen, verbergen, verändern oder beschädigen, so wird er als Vortäter nicht wegen Art. 281 Abs. 1 bestraft; der Angestiftete macht sich gleichwohl dennoch strafbar.

VIII. Persönliche Strafausschließungsgründe und persönliche Strafmilderungsgründe

1. Persönlicher Strafausschließungsgrund für den Vortäter

In Art. 281 Abs 1 Satz 2 ist ein persönlicher Strafausschließungsgrund zugunsten des Täters und Teilnehmers der Vortat geregelt.⁵⁶ Danach wird der Täter nicht nach Art. 281 Abs.1 bestraft, wenn er gleichzeitig der Täter oder Teilnehmer der Vortat ist. Die vom Vortäter vorgenommene Anstiftung zur Beweismittelverdunkelung, die zu seinen Gunsten begangen wird, wird nicht bestraft.⁵⁷ Denn hier handelt der Täter, um sich selbst

⁵⁴ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 944 und dort Fn. 73; ÜNVER, S. 364

⁵⁵ Vgl. zum deutschen Recht, STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 32.

⁵⁶ ÖZGENÇ, Suç Örgütleri, S. 149.

⁵⁷ Vgl. zum deutschen Recht STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 37

einer Strafverfolgung zu entziehen. Bei dem in Art. 258 Abs. 5 des deutschen StGB geregelten persönlichen Strafausschließungsgrund wird für den Täter eine notstandsähnliche Lage angenommen.⁵⁸ Der Täter handelt demnach tatbestandsmäßig und rechtswidrig; es ist nur die Strafbarkeit ausgeschlossen. Art. 281 Abs. 1 Satz 2 schließt nur die Verfolgung wegen Beweismittelverdunkelung aus, nicht aber die Verfolgung sonstiger zugleich begangener Straftaten. Werden mit den Verdunkelungshandlungen andere Tatbestände verwirklicht, wie z.B. die Fälschung einer Urkunde (Art. 204 ff), so bleibt die Strafbarkeit nach den für diese Straftat maßgebenden Vorschriften unberührt.⁵⁹ Straflos bleibt der Täter auch dann, wenn er die Beweismittelvernichtung zugunsten eines Dritten und für sich selbst begeht. Somit greift der persönliche Strafausschließungsgrund ein, wenn der Täter auf sich selbst hinweisende Tatspuren beseitigt, die zugleich einen anderen belasten würden.⁶⁰

2. Kein Strafausschließungsgrund für Angehörige

Art. 281 enthält dagegen keinen persönlichen Strafausschließungsgrund für die Angehörigen von Vortätern. Demnach wird bestraft, wer die Straftat des Art.281 zugunsten eines Angehörigen begeht. Strafbar macht sich auch, wer für eine Beweismittelverdunkelung zugunsten eines Angehörigen nur Hilfe leistet. Weiterhin ist eine Strafbarkeit gegeben, wenn der Vortäter die Angehörigen zur Verdunkelung anstiftet oder Hilfe leistet: In diesem Fall ist der Vortäter nach Abs. 1 des Art. 281 straflos; der Angehörige macht sich dagegen strafbar.

Es ist nicht verständlich, warum dieses Angehörigenprivileg, welches noch in Art. 296 Abs. 2 des alten TrStGB vorhanden war, nicht in das neue TrStGB übernommen wurde.⁶¹ Die

⁵⁸ SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1116

⁵⁹ Vgl. zum deutschen Recht, STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn.34.

⁶⁰ Vgl. zum deutschen Recht, STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn.35.

⁶¹ Dagegen hat nach Meinung von KOÇER, S. 89f., der Gesetzgeber das Angehörigenprivileg bewusst nicht übernommen. Nach seiner Meinung darf niemand, auch nicht der nahe Verwandte, die Beweismittel einer Straftat verdunkeln.

Gesetzesbegründung liefert hierzu keinen Ansatz. Die Regelung in Art. 283, welcher auch einen Strafvereitelungstatbestand darstellt, enthält für die Angehörigen einen solchen persönlichen Strafausschließungsgrund. Meines Erachtens sollte dasselbe genauso bei Art. 281 gelten. Ob hier eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers vorliegt oder ob es auf ein Vergessen zurückzuführen ist, kann nicht mehr festgestellt werden.⁶²

Die Literatur kritisierte das fehlende Angehörigenprivileg in Art. 281 und fordert, Art. 281 einen persönlichen Strafausschließungsgrund hinsichtlich der Angehörigen hinzuzufügen.⁶³ Es handelt sich hierbei um einen persönlichen Strafausschließungsgrund, der freilich im Schuldbereich wurzelt, da er der notstandsähnlichen Lage desjenigen, der einen Angehörigen vor Strafe schützt, Rechnung trägt. Hier befindet sich der Täter, der einen nahestehenden Verwandten vor einer Bestrafung schützen will, in einer notstandsähnlichen Lage. Die Notstandsvoraussetzungen können nicht immer vorliegen.⁶⁴ Meines Erachtens kann man z.B. einer Ehefrau keine Schuld vorwerfen, wenn sie das blutverschmierte Hemd des Ehemannes, der an einem Streit beteiligt war und dabei jemanden verletzt hat, in die Waschmaschine legt, um ihn vor einer möglichen Strafverfolgung zu schützen. Dagegen kann es fraglich sein, ob die Notstandsvoraussetzungen vorliegen, wenn der Angehörige die Beute versteckt, um die Tatspuren zu beseitigen und

⁶² Nach Meinung von Prof. İzzet ÖZGENÇ kann die Angehörigenstraflosigkeit nach den Notstandsregeln erreicht werden (So seine Äußerung während des III. türkisch-koreanischen Strafrechtssymposiums am 02.10.2015 in Istanbul).

⁶³ Siehe ÜNVER, S. 345.

⁶⁴ In der Praxis wird in solchen Fällen auf die Frage nach dem Notstand nicht eingegangen. In einem Fall wusste der Täter, dass sein Onkel einen Totschlag begangen hatte. Er hatte die blutverschmierten Klamotten seines Onkels und die Kartusche im Ofen verbrannt und die bei der Tötung verwendete Pistole unter seinem Bett versteckt. Der Kassationshof hat den Freispruch des erstinstanzlichen Gerichts aufgehoben. Nach Meinung des Kassationshofs sollte hier der Täter wegen Verstecken von Beweismitteln bestraft werden: Erster Strafsenat (1. CD) vom 30.4.2007, E. 2006/3251, K. 2007/3246, zitiert nach: YAŞAR / GÖKCAN / ARTUÇ, S. 8056f..

dabei aber auch eine Sicherung der Beute anstrebt. Es ist meines Erachtens notwendig, einen Strafausschließungsgrund für nahe Verwandte, wie in Art. 296 Abs. 2 im alten TrStGB⁶⁵ oder in Art. 284 Abs. 284 Abs. 4 des neuen TrStGB zu Art. 281 hinzuzufügen.

3. Tätige Reue als Strafmilderungsgrund

Art. 281 Abs. 3 TrStGB enthält einen persönlichen Strafmilderungsgrund. Demnach wird die Strafe herabgesetzt, wenn der Täter die versteckten (gizlenen)⁶⁶ Beweismittel dem Gericht übergibt, bevor wegen der betreffenden Straftat ein Urteil ergangen ist.⁶⁷ Es ist bemerkenswert, dass bezüglich der anderen Tathandlungen (Löschen, Verstecken [Verbergen], Verändern oder Beschädigen von Beweismitteln einer Straftat) keine tätige Reue gewährt wird. Der Grund liegt darin, dass bei diesen Verdunkelungshandlungen die Beweise nicht mehr im Strafprozess verwendet werden können.⁶⁸ Die versteckten Beweismittel müssen im Zusammenhang mit der Vortat stehen und von demjenigen übergeben werden, welcher das Beweismittel versteckt hat. Somit ist dieser Absatz nicht anwendbar, wenn jemand die Beweismittel einer Straftat, die von einer anderen Person versteckt wurden, dem Gericht übergibt.⁶⁹

⁶⁵ "Wird die Tat zugunsten von Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwistern begangen, so bleibt sie straffrei": zitiert nach Silvia TELLENBACH, Das Türkische Strafgesetzbuch / Türk Ceza Kanunu, Deutsche Übersetzung und Einführung, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 2001, S. 147.

⁶⁶ TELLENBACH, TrStGB von 2005, hat dies als "verheimlichen" übersetzt. Damit es mit dem ersten Absatzes des Art. 281 übereinstimmt, muss der Begriff auch hier als "verstecken" bzw. "verbergen" übersetzt werden.

⁶⁷ Urteil vom 30.05.2007 des ersten Strafsenats des Kassationshof: Es ist gesetzwidrig, den Beschuldigten freizusprechen, der die blutverschmierten Kleider von jemandem, der eine Straftat begangen hat, in den Mülleimer geworfen hat. In diesem Fall hatte der Täter die blutverschmierten Kleider eines Straftatbeteiligten in den Mülleimer geworfen. Als er durch die Polizei festgenommen wurde, hat er die Stelle, an der sich die Kleider befinden, gezeigt. Das Tatgericht hatte den Angeklagten von der Straftat des Beweismittelvernichtens freigesprochen. Der Kassationshof hat mit Recht das Urteil aufgehoben, mit der Begründung, dass hier der Tatbestand von 281 Abs. 1 erfüllt wurde und die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 281 Abs. 3 vorliegen (KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 943, Fusnote 69).

⁶⁸ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 943.

⁶⁹ ÜNVER, S. 358.

Die Formulierung von Art. 281 Abs. 3 ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und wirft Diskussionen auf. Erstens müssen die versteckten (verborgenen) Beweismittel "dem Gericht übergeben" werden. Dem Wortlaut nach muss das Beweismittel nur dem Gericht, nicht jedoch der Polizei oder dem Staatsanwalt oder irgendwelcher Behörde übergeben werden, damit der Abs. 3 Anwendung findet. Demnach ist Abs. 3 nicht anwendbar und der Täter bekommt keine Strafmilderung, wenn er die Beweismittel bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft übergibt. Meines Erachtens dürfte es jedoch genügen, wenn das versteckte Beweismittel bei den Ermittlungsbehörden abgegeben wird. Denn der Zweck des Art. 281 Abs 3 ist die Aufklärung der Vortat. Der Beitrag des Täters zur Aufklärung der Straftat und seine Hilfe zur Ermittlung der materiellen Wahrheit will das Gesetz mit Straferlass belohnen. Die herrschende Meinung und die Rechtssprechung gehen ebenfalls davon aus, dass die Beweismittel nicht unbedingt dem Gericht übergeben werden müssen; es reiche auch aus, wenn sie der Polizei oder Staatsanwaltschaft übergeben würden.⁷⁰ Nach einer Entscheidung des Ersten Strafsenates des Kassationshofs ist dem Beschuldigten der Straferlass nach Abs. 3 auch dann zu gewähren, wenn er das bei der Tatbegehung benutzte Gewehr der ermittelnden Polizei vor Beginn der Durchsuchung übergibt.⁷¹ Das Wort "Gericht" sollte man als "Justiz im Sinne von Strafverfolgungsbehörden" verstehen. Aus diesem Grund sollte es genügen, wenn die Beweise bis zum Urteilsausspruch übergeben werden.⁷²

Die zweite Problematik in Art 281 Abs. 3 ist die Übergabezeit. Nach einer Meinung soll Abs. 3 auch dann anwendbar sein, wenn das Gericht sein Urteil schon gefällt hat, aber das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.⁷³ Angesichts des eindeutigen Wortlauts von Abs. 3 kann dieser Meinung jedoch nicht zugestimmt werden, auch wenn es rechtspolitisch wünschenswert wäre. Hierzu bedarf es einer

⁷⁰ S. KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 943; KOÇER, S. 103;

⁷¹ Urteil von 15.12.2009 (2009/1128 E. Ve 2009/7703 K), in: KOÇER, S. 103.

⁷² KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 943.

⁷³ KOÇER, S. 103.

Gesetzesänderung, mit der die Regelung in Art.281 Abs 3 so geändert wird, dass der Täter Straferlass erhält, wenn er ein verstecktes Beweismittel noch vor Rechtskraft des Urteils übergibt.

Drittens müssen die Beweismittel "übergeben" werden. Demnach wäre Art. 281 Abs. 3 nicht anwendbar, wenn der Täter mitteilt, wo er das Beweismittel versteckt hat. Meines Erachtens muss es hier ausreichen, dass der Täter die Erlangung von Beweismitteln durch die Ermittlungs- bzw Justizbehörden ermöglicht, also er z.B. das Versteck der Tatwaffe angibt und sie dadurch gefunden wird. Deshalb kann nicht erwartet werden, dass der Täter die von ihm versteckte Leiche ausgräbt und sie in einem Sack dem Richter übergibt.⁷⁴ Um Missverständnisse zu vermeiden, muss Art. 281 Abs. 3 geändert werden. Demnach sollte die Ermöglichung der Beweismittelerlangung ausreichen, um den Straferlass zu gewähren.

LITERATURVERZEICHNIS

EVİK, Vesile Sonay, Suçluyu Kayırma Suçu (Straftat der Begünstigung), Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Galatasaray Universität), Prof. Dr. Köksal Bayraktar'a Armağan (Festschrift für Prof. Dr. Köksal Bayraktar), Band I, S. 717-747, Istanbul 2010.

İSFEN, Sabit Osman, Das Schuldprinzip im Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Rechts, München 2008.

KREY, Volker, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 6. Auflage, Stuttgart 1986.

KOCA, Mahmut/ÜZÜLMEZ, İlhan, Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler (Das Türkische Strafrecht Besonderer Teil) , 2. Auflage, Ankara 2015.

KOCA, Mahmut/ÜZÜLMEZ, İlhan, Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler (Das Türkische Strafrecht Allgemeiner Teil) , 6. Auflage, Ankara 2013.

⁷⁴ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 944.

KOÇER, Seçkin, Suç Delillerini Yok Etme, Gizleme veya Değiş-tirme Suçu (Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat), Ankara 2011

ÖZGENÇ, İzzet, Suç Örgütleri (Kriminelle Vereinigungen), 6. Auflage, Ankara 2013

PARLAR, Ali/HATİPOĞLU, Muzaffer, Türk Ceza Kanunu Yo-rumu (Kommentar zum türkischen Strafgesetzbuch), 2. Band, An-kara 2007

RENGIER, Rudolf, Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 13. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2011

SCHMIDT, Rolf/PRIBE, Klaus, Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 12. Auflage, Verlag Rolf Schmidt 2013.

STREE, Walter, Kommentierung von § 258 in: Adolf Schönke/Horst Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 24. Auflage, München 1991.

ŞAHİN, Cumhur, Türk Ceza Kanunu ve Tasarısında Suçlunun Kayrılması Suçları (Strafvereitelung im türkischen Strafgesetzbuch und dem Entwurf eines türkischen Strafgesetzbuchs), Türkiye No-terler Birliği Dergisi, Nr 102, 1999, S. 23-36

TELLENBACH, Silvia, Das Türkische Strafgesetzbuch / Türk Ceza Kanunu (zitiert TELLENBACH, TrStGB von 2005), zweisprachige Ausgabe, Schriftenreihe des Max Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band G 118, Freiburg 2008.

ÜNVER, Yener, Adliyeye Karşı Suçlar (Straftatbestände gegen die Rechtspflege), 3. Auflage, Ankara 2012.

YAŞAR, Osman/GÖKCAN, Hasan Tahsin/ARTUÇ, Mustafa, Türk Ceza Kanunu Şerhi Cilt VI (Kommentar zum türkischen Strafgesetzbuch Band VI), Madde (Artikel) 257-345, Ankara 2010

ZAFER, Hamide, Faile Yardım Suçu ve Müdafiiin Bu Suçtan Sorumluluğu (Beihilfe zugunsten des Täters und Strafbarkeit des Strafverteidigers wegen Strafvereitelung), Istanbul 2004.